

Bäderhygieneverordnung (BäderhygVO) des Landes Schleswig-Holstein – Inhalt und Erfahrungen aus Anwendung und Vollzug

28. Wasserhygienetage Bad Elster

**Verein für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Kooperation
mit dem Umweltbundesamt**

Bad Elster 06. Februar 2020

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Gliederung

- 1.) Darstellung der bisherigen rechtlichen Basis für hygienische Anforderungen an das Schwimm- und Badebeckenwasser und deren Überwachung.**
- 2.) Wesentliche Gründe und Ziele für den Erlass der BäderhygieneVO**
- 3) Wesentliche Inhalte der BäderhygieneVO**
- 4.) Erste Erfahrungen aus Umsetzung und Vollzug und Ausblick**

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

- bisherige rechtliche Basis für Schwimm- und Badewasser

Anforderungen an und Überwachung von Schwimm- und Badebeckenwasser seit Jahrzehnten auf gleicher Rechtsgrundlage und nach gleichem Schema.

Rechtsgrundlage war seit 1979 das Bundesseuchengesetz (BSG), es wurde abgelöst ab 01.01.2001 durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG), welches ab 17.07.2017 in seiner novellierten Fassung gilt.

Zentrale Aussage in § 37 (2) IfSG:

- Wasser zum Schwimmen und Baden muss so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist.
- Die zuständigen Behörden, in der Regel die Gesundheitsämter, haben die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschrift einschl. der entsprechenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sicherzustellen.

Handeln der Gesundheitsbehörden nach „plichtgemäßem Ermessen“.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein - bisherige rechtliche Basis für Schwimm- und Badewasser II

Unterstützung für Badbetreiber und Gesundheitsämter durch:

Empfehlungen des UBA und der BWK – zuletzt 2014 durch „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ (BGBl. 2014 S. 258-279)

Rechtlicher Status: vorweggenommenes Sachverständigengutachten

**Einschlägige technische Regelwerke für Bau, Betrieb und Instandhaltung von Einrichtungen des Badewesens und Einrichtungen in den Bädern,
z.B. DIN 19 643, FLL-Empfehlung zu „Freibädern mit biologischer Aufbereitung“ (2012), DVGW-Arbeitsblätter.**

Empfehlungen von Fachgesellschaften z.B. für den Betrieb von Bädern oder Einrichtungen in Bädern

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein - bisherige rechtliche Basis für Schwimm- und Badewasser III

Es fehlt eine Verordnung zum Schwimm- und Badebeckenwasser.

Eine Ermächtigung zum Erlass einer „Schwimm- und Badebeckenwasserverordnung“ enthielten sowohl das alte BSG (für die Länder) als auch das IfSG (ab 2001 für den Bund). Erweiterung der Ermächtigung 2017 im novellierten IfSG um „Schwimm- und Badeteiche“.

BMG legte in 2002 einen VO-Entwurf vor, den der Bundesrat in der Plenarsitzung am 23. Nov. 2002 auf Eis legte – durch Absetzen von der TO. Bis zur Novellierung des IfSG im Jahr 2017 sah das BMG keine Möglichkeit mehr, einen VO-Entwurf erneut zur politischen Entscheidung zu stellen.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein - bisherige rechtliche Basis für Schwimm- und Badewasser IV

Grund für das Nichtbefassen durch den Bundesrat:

Kosten, die manche Länder insbesondere bei den kommunalen und Schulschwimm-Bädern durch Anpassung der Anlagentechnik an den Stand der Technik auf sich zukommen sahen.

Position vieler Länder noch Anfang 2017 vor IfSG-Novellierung: Überwachung des Schwimm- und Badebeckenwassers mit Hilfe z.B. von UBA-Empfehlung und DIN-Regeln ist für ihre Gesundheitsämter ausreichend. Damit haben die Länder jahrzehntelang eine z.T. von Kreis zu Kreis unterschiedliche Handhabung der Badewasserüberwachung akzeptiert.

BMG wollte 2017 die Ermächtigung für den Erlass einer BadewasserVO auf die Länder übertragen. Von den Ländern abgelehnt mit Hinweis auf die Bedeutung einer möglichst bundeseinheitlichen Regelung der Überwachung - Grund für den kurzfristigen Wandel der Position der Länder?

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein - bisherige rechtliche Basis für Schwimm- und Badwasser V

Schwimm- und Badeteiche bzw. Kleinbadeteiche (KBT)

Seit den 90-er Jahren neuer Typus von Einrichtungen des Badewesens,
Charakteristisch ist Verzicht auf Chlor (=„Chemie“) als Desinfektionsmittel zugunsten einer ökologischen Aufbereitung durch biologische und mechanische Maßnahmen.

Manche Kommunen sahen Kostenersparnis für anstehende Sanierungen der herkömmlichen Wasseraufbereitungs- und Desinfektionsanlagen und wandelten sog. „Chlorbäder“ z.B. durch Entfernen einer Betonwand des Beckens und Ausstattung mit ökologisch wirkendem Inventar zu KBT um.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein - bisherige rechtliche Basis für Schwimm- und Badewasser VI

Schwimm- und Badeteiche bzw. Kleinbadeteiche (KBT) – Forts.

Novellierung des IfSG 2017 mit Aufnahme der Schwimm- und Badeteiche in die §§ 37 – 39.

Definition der Anlagen über die „bauliche Gestaltung der Gesamtsituation“: Wahrnehmung als Teiche oder teichähnliche Becken, denen die biologische Aufbereitung zugestanden wird.

Folgerung: kein Schwimmbad oder Freibad in der üblichen Beckenform kann durch schlichte Änderung der Wasseraufbereitung – also Entfernung der Chlorungsanlage und stattdessen Reinigung z.B. mittels Durchleitung des Badewassers z.B. durch ein Pflanzenbeet – in einen „Schwimm- oder Badeteich“ umgewandelt werden.

Konfliktpotential mit IfSG bei derartig umgebauten Schwimm- und Badebecken in kommunaler Trägerschaft?

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Gründe für den Erlass der VO –I-

Ausgangssituation

Lange vor der Novellierung des IfSG bestand der Wunsch nach Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Betreiber bzw. Inhaber von Bädern und Überwachungsbehörden.

Bzgl. Forderung des § 37 (2) IfSG ist nicht gesetzlich geregelt, welchen Anforderungen das Wasser zum Schwimmen und Baden im Einzelnen entsprechen muss und wie die Überwachung vorzunehmen ist.

Mangelhafte Bedingungen, z.B. nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufbereitetes Wasser sowie mangelnde Hygiene im übrigen Bereich der Badeeinrichtung, können eine Gefahr durch übertragbare Krankheiten mit sich bringen.

Erfahrung der GÄ: Großteil der Schwimm- und Badebecken hält die hygienischen Anforderungen wiederkehrend nicht ein.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Gründe für den Erlass der VO -II-

Gäste von Einrichtungen des Badewesens sollen zu Recht davon ausgehen können, dass das Badebeckenwasser sowie der gesamte Bereich des Bades den Anforderungen eines angemessenen Hygieneschutzes unterliegen, regelmäßig überwacht werden und sie daher solche Einrichtungen bedenkenlos und ohne nachteilige Folgen für die Gesundheit nutzen können. Dies war vor Erlass der BäderhygieneVO wegen fehlender rechtlicher Regelungen des Bundes nicht sicher erfüllt.

Im Gegensatz zu den Bädern unterliegen die freien Badegewässer einem umfangreichen Reglementarium nach der EG-Badegewässerrichtlinie.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Gründe für Erlass der VO -III-

Summarische Aufzählung weiterer Gründe für den Erlass der BäderhygieneVO:

- **gesundheitsfördernder und –erhaltender Wert des Schwimmens an sich in einer hygienisch unbedenklichen Umgebung**
- **Ersatz von Erholungsmöglichkeiten an Badestränden wegen Einschränkung der saisonalen Nutzung auf Grund des Klimawandels mit veränderten Wetterbedingungen z.B. Zunahme von Starkregenereignissen**
- **„indoor-Bäder“ zunehmend entscheidender Tourismusfaktor, da sie wetterunabhängig ganzjährig genutzt werden können.**
- **Entwicklung einer Vielfalt derartiger Einrichtungen z.B. Familien-, Erlebnis-, Spaßbäder**
- **z.T. bis zu 60.000 Badegäste pro Monat in großen Freizeitbädern**

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Gründe für Erlass der VO IV – summarische Aufzählung Forts.

- Anforderungen zur Sicherstellung hygienisch einwandfreier Verhältnisse bei der Nutzung der vielen Einrichtungen und Gerätschaften „außerhalb des Badewassers“ sind ebenfalls rechtlich zu regeln:
z.B. bei allen Flächen, mit denen der Badegast in Kontakt kommen kann (Fußboden-, Sitz-, Spielflächen) ist ein hygienisch unbedenklicher Zustand erforderlich.
- Setzt regelmäßige und sachgerechte Reinigung aller Oberflächen durch entsprechend geschultes Fachpersonal voraus.
- Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtung der gesamt-hygienischen Verhältnisse, sodass von einer VO nicht nur der Wasserbereich, sondern möglichst alle Bereiche, die als Infektionsquellen in einer Badeeinrichtung relevant sind, erfasst werden. Eine BundesVO nach § 38 Abs. 2 IfSG kann voraussichtlich nur das Beckenwasser erfassen.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Gründe für Erlass der VO -V – summarische Aufzählung Forts.

- Immer wieder neue Anforderungen an die hygienischen Verhältnisse und deren Überwachung durch die vielfältige Weiterentwicklung von Bädertypen und Nutzungsangeboten.
- Änderung des Infektionsrisikos in Folge Änderung des Badeverhaltens und der Entwicklung moderner Badelandschaften - zwei bedeutsame Aspekte :
 - - die durchschnittlichen Wassertemperaturen wurden deutlich angehoben (25 C in Sportbecken und 37 C in Warmsprudelbecken nicht ungewöhnlich) – ideale Vermehrungsbedingungen für bestimmte Mikroorganismen.
 - - Änderung der Nutzungsgewohnheiten mit Aufhalten von mehreren Stunden im feuchtwarmen Klima des Badbereiches, vor allem in sogenannten Erlebnisbädern (stärkere Aufweichung der Haut und vermehrte Nutzung von Attraktionen → anfälliger Haut).

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Gründe für Erlass der VO -IV – summarische Aufzählung Forts.

- **Fehlen einer praxisorientierten, allgemein verbindlichen Rechtsgrundlage für die Überwachung des Wassers und der allgemeinen Hygieneanforderungen in Bädern**
- **Fehlen einer konkretisierenden rechtlichen Handhabe, um Missstände rechtzeitig und angemessen beseitigen zu lassen, erschwert die Arbeit der Gesundheitsbehörden unnötig.**
- **Oftmals großer Ressourcen- und Zeitaufwand der GÄ oder Einbeziehung des Gerichts für Abschaffung von Missständen oder Durchsetzung einfacher Auflagen zur Einhaltung grundsätzlicher Hygienestandards. Dieser hohe Aufwand ist angesichts der finanziellen Zwänge der Kreise und kreisfreien Städte zu Personaleinsparungen dauerhaft von den GÄ nicht leistbar.**

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein Grundlagen I

Suche nach Rechtssicherheit und –klarheit für alle Beteiligten und Ermöglichung einer landesweiten Vereinheitlichung der Anforderungen der Hygiene und ihrer Überwachung - Erarbeitung in gemeinsamer AG von kommun. Gesundheitsbehörden und Landesbehörden.

Die Bäderhygiene-Verordnung gründet sich auf das Gesundheitsdienstgesetz des Landes Schleswig-Holstein (GDG). § 14 Nummer 1 Buchstabe b) GDG eröffnet die Möglichkeit, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, in der alle hygienisch relevanten Aspekte für den Betrieb und die Überwachung von Bädern zusammengefasst werden können.

VO orientiert sich inhaltlich und formal an dem vom Bundesrat in 2002 eingefrorenen Entwurf einer Schwimm- und BadebeckenwasserVO des BMG.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Grundlagen II

Die VO bezieht sich auf die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und weist den Regelungen der DIN 19643, den UBA-Empfehlungen und weiteren Normen von Fachgesellschaften und -verbänden rechtsweisenden Charakter zu. Dort definierte Grenzwerte sowohl für mikrobiologische als auch für chemische und physikalisch-chemische Parameter werden teilweise als Standards in die Verordnung übernommen.

D.h.: keine neuen Standards – außer, dass die vorhandenen rechtlich verbindlich werden und in eine ganzheitliche hygienische Betrachtung eingebunden werden.

Grundsatz: Bei Einhaltung der Grenzwerte und der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist davon auszugehen, dass eine gleichbleibende, hygienisch einwandfreie Beschaffenheit der Einrichtung des Badewesens gewährleistet und dadurch sichergestellt ist. Das bedeutet auch, dass für so geführte Einrichtungen durch die VO keine zusätzlichen Kosten zu befürchten sind.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Grundlagen III

Die BäderhygieneVO ist sehr praxisnah und praxisbezogen gestaltet, um höchstmögliche Flexibilität bei der Anwendung der einzelnen Paragraphen zu ermöglichen. Sie schreibt den Beteiligten kein starres Schema bei Umsetzung und Überwachung vor. Dabei bleibt eine möglichst weitgehende Einzelfallentscheidung der Gesundheitsämter erhalten.

Der sachgerechte Betrieb eines Bades und die Einhaltung der hygienischen Erfordernisse stellen hohe Anforderungen an das eingesetzte Personal: Betonung der Sachkunde und der regelmäßigen Fortbildung von technischem und Reinigungspersonal.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Inhalte I

Aufbau der VO

Gliederung in 5 Abschnitte und eine Anlage mit 6 Tabellen.

Abschnitt 1 „Allgemeine Vorschriften“

§ 1 „Anwendungsbereich“ ist möglichst weit gefasst, um sämtliche gewerblich betriebene, öffentliche oder nicht ausschließlich privat genutzte Einrichtungen des Badewesens und sonstige Schwimmbad-Einrichtungen einschließlich der Schwimm- und Badeteiche zu erfassen.

§ 2 die „Begriffsbestimmungen“ mit Definitionen und Aufzählungen, die eine möglichst klare Vorstellung der zu überwachenden Einheiten und Einrichtungen geben, z.B. in Abs. 1 Nr. 3 „sonstige Schwimmbadeinrichtungen“. Nach Abs. 2 sind Wannen für medizinische Zwecke oder Wannen in Hotel- und Pensionszimmern oder in Ferienwohnungen nicht eingeschlossen.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Inhalte II

Abschnitt 2 „Anforderungen an Einrichtungen des Badewesens“

§ 3 „Allgemeine Anforderungen“, wobei der Abs. 2 wichtig ist, da er die hygienischen Anforderungen auf die Bad-Einrichtungen erweitert, indem auch hier die a.a.R.T. der verschiedenen Fachgesellschaften einzuhalten sind. § 3 enthält aber durch den Bezug auf die a.a.R.d.T. eine wichtige indirekte Aussage, die verkürzt lautet: wurde die Einrichtung bei Erstinbetriebnahme nach den damals gültigen a.a.R.d.T. errichtet, so ist eine **Nachrüstung von alten Anlagen nicht** notwendig ist, solange die **festgelegten Grenzwerte** eingehalten werden. **Erst bei Um- und Neubauten ist das aktuelle techn. Regelwerk zugrunde zu legen.**

§ 4 „Hygienische Anforderungen an das Wasser zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen“

In den Absätzen 1 u. 2 Definition der grundsätzlichen Anforderungen: keine Konzentrationen von Krankheitserregern oder chem. Stoffen, die eine Gesundheitsgefährdung besorgen lassen.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Inhalte III

§ 4 - Forts.

Absatz 3. Verweis für bestimmte relevanten Keime und Stoffe auf die für diese in den Tabellen im Anhang gesetzten Grenzwerte oder Wertebereiche.

Absatz 4 bezieht sich auf das Aufbereitungs- und Desinfektionsverfahren mit einer Öffnungsklausel für die Anwendung anderer Verfahren als die nach den a.a.R.T., wenn die grundsätzlichen Anforderungen der Abs. 1 u. 2 eingehalten werden. „Tor“ zur Entwicklung von neuen Verfahren.

§ 5 „Abweichung für Einrichtungen des Badewesens mit Füllwasser aus Heilquellen“

Regelung, wenn das Füllwasser aus Heilquellen stammt, welches keiner Desinfektion unterliegt. Es ist sehr auf eine Einzelfallbetrachtung zugeschnitten.

▪

BädeerhygieneVO Schleswig-Holstein

Inhalte IV

Abschnitt 3 „Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers“:

§ 6 „Anzeigepflichten, Qualifikation des Personals“ regelt zunächst Einzelheiten der Anzeigepflicht des Betreibers gegenüber der Behörde wie z.B. Errichtung, Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme, bauliche o. technische Veränderungen einer Einrichtung.

Er enthält dann drei wesentliche, hygienisch relevante Vorschriften:

Abs. 3 Vorlage und Fortschreibung eines Reinigungs- und Hygieneplans, der auf Verlangen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen ist;

Abs. 4 Anforderungen an Sachkunde und Fortbildung des Personals für Reinigung, Desinfektion und Aufbereitung

Abs. 5 Vorschrift zur Führung eines Betriebstagebuchs gemäß den a.a.R.d.T..

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Inhalte V

§ 7 „Untersuchungspflichten“ legt in Abs. 1 fest, dass der Betreiber Untersuchungen durchzuführen hat, deren Umfang und zeitliche Abstände im Anhang geregelt sind, und diese im Betriebstagebuch zu dokumentieren hat. Wichtig ist der 2. Absatz, wonach das GA sowohl Abweichungen von Abs. 1 zulassen als auch zusätzliche Untersuchungen anordnen kann.

§ 8 „Untersuchungsverfahren, Untersuchungsstellen und Aufzeichnungspflichten“ Die Untersuchungen einschl. der dafür zugelassenen Labore werden im Prinzip analog zum Vorgehen in der TrinkwV für TW-Untersuchungen festgelegt: der Badbetreiber hat das Untersuchungsergebnis aufzuzeichnen und innerhalb von 2 Wochen an das GA zu senden oder senden zu lassen, wobei das Land hierfür EDV-Verfahren und Vordrucke vorgeben kann. Anm.: Dies bewirkt in Verbindung mit der Ordnungswidrigkeitenregelung eine deutliche Entlastung der GÄ.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Inhalte VI

§ 9 „Besondere Anzeigepflichten“: auch hier besteht analog zur TrinkwV die Verpflichtung des Badbetreibers, dem GA zu melden, wenn z.B. die Werte der Tabellen im Anhang überschritten werden oder er grob sinnliche Veränderungen oder außergewöhnliche Vorkommnisse im gesamten Anlagenbereich festgestellt hat. Gleichzeitig ist der Badbetreiber nach Abs. 2 verpflichtet, in solchen Fällen unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe oder Aufklärung zu betreiben. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 dar.

§ 10 „Informationsverpflichtung bei Teichen und bei Becken ohne chemische Aufbereitung“, nämlich zur Anzeige, dass es sich um naturbelassenes und nicht-desinfiziertes Wasser handelt; dies entspricht der Übernahme einer entsprechenden UBA-Empfehlung.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Inhalte VII

Abschnitt 4 „Überwachung“ enthält 3 Paragraphen

§ 11 „Überwachung durch das Gesundheitsamt“ Hier findet sich zunächst die allgemeine Vorschrift, dass das GA alle Einrichtungen des Badewesens einschl. ihrer Becken und Teiche, der Wasseraufbereitungsanlagen sowie der sonstigen Einrichtungen in Bädern in hygienischer Hinsicht überwacht. Da es sich um eine VO auf Basis des schl.-holst. GDG handelt, beruft es sich bei allen Maßnahmen auf § 15 GDG, der inhaltlich im Wesentlichen den Befugnissen aufgrund § 16 Abs. 2 IfSG entspricht.

§ 12 „Umfang der Überwachung durch das Gesundheitsamt“ Hierzu gehören die grundsätzlich einmal im Jahr durchzuführende Prüfung der Erfüllung der Betreiberpflichten und ggf. Badebegehung im Hinblick auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene, Kontrolle der Aufbereitungsanlage und der raumluftechnischen Anlagen, Anordnung evtl. zusätzlicher Untersuchungen, deren Kosten der Badbetreiber zu tragen hat.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Inhalte VIII

§ 13 „Anordnungen des Gesundheitsamtes“.

Abs. 1 Es handelt sich dabei um Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der individuellen Situation vor Ort. Diese können z.B. Ort der Probenahme, zusätzliche Untersuchungen oder Sonderuntersuchungen des Wassers sein, Untersuchungen auf andere Parameter als die in den a.a.R.T. aufgeführten oder Untersuchungen zur Überprüfung der Reinigung und Desinfektion von Badeinrichtungen.

In Abs.2 erhält das GA die Möglichkeit, im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände ein Bad oder ein Badebecken vorübergehend zu schließen

Nach Abs. 3 besteht die Möglichkeit, bestimmte sonstige Badeinrichtungen oder einzelne Becken nicht mehr den Gästen zur Verfügung zu stellen.

Abs. 4 bietet dem GA die Möglichkeit, Abhilfemaßnahmen anzuordnen oder Auflagen zu erteilen.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Inhalte IX

§ 13 Forts.

Abs. 5 ermöglicht dem GA, nach Einzelfall-Prüfung bei Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Anforderungen von Maßnahmen abzusehen und entsprechende Zeiträume einer Duldung der Nichteinhaltung festzulegen, soweit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann.

Abschnitt 5 „Ordnungswidrigkeiten, Kosten“ betrifft z.B. Verletzung von Anzeigepflichten nach § 6 (1) und § 9 (1) und Vorlage von Untersuchungen nach § 6 (3 u. 5) und § 8 (3).

Anlage „Untersuchungsparameter und Parameterwerte“.

Sie enthält 6 Tabellen, die bekannt vorkommen, da sie die Werte im Wesentlichen aus den UBA-Empfehlungen und der DIN 19643 übernommen haben.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Inhalte X

Anlage Forts.

Tabelle 1 (zu § 4 Absatz 1 und § 9 Absatz 1): „Mikrobiologische Anforderungen an das Wasser in Becken mit chemischer Aufbereitung und Desinfektion und bei Wannan / Whirlpoolwannan“, es werden Werte für die Parameter *Pseudomonas aeruginosa*, *E.coli*, *Legionella spec.* u. die Koloniezahl bei 36 °C angegeben.

Tabelle 2: (zu § 7 Absatz 1) „Untersuchungshäufigkeit für mikrobiologische Parameter der Tabelle 1“ dabei wird zwischen Becken in geschlossenen Räumen (monatl.) und Becken im Freien (zwischen 3x pro Saison und 2x monatlich bei starker Nutzung) unterschieden.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Inhalte XI

Anlage Forts.

Tabelle 3 (zu § 4 Absatz 1 und § 9 Absatz 1): Mikrobiologische Anforderungen an das Wasser in Teichen mit biologischer und mechanischer Aufbereitung“: E.coli (100/100ml), Enterokokken (50/100 ml), Pseudomonas a. (10/100 ml), dazu eine Vorgabe zur Untersuchungshäufigkeit (wöchentlich, wenn gut im 1. Jahr, dann 14-tägig)

Tabelle 4: (zu § 4 Absatz 3) „Bewertung und Maßnahmen bei Legionella spp. im Beckenwasser“

Tabelle 5 (zu § 4 Absatz 2 und § 9 Absatz 1): „Grenzwerte für chemische Parameter für Becken mit Wasseraufbereitung und Desinfektion“.

Es handelt sich um Werte und Verfahren aus den einschlägigen DIN-Normen.

Tabelle 6 „Grenzwerte für chemische und physikalische Parameter für Teiche mit biologischer und mechanischer Aufbereitung“, betreffen Temperatur, Sichttiefe und Gesamtphosphor

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Erste Erfahrungen aus Schl.-Holst.

Derzeit gibt es keine umfassende Analyse und Bewertung des Vollzugs der VO.

- Erste Rückmeldungen sind positiv hinsichtlich Rechtssicherheit und –klarheit.**
- Bestanden bisher keine Probleme bei Betreibern und Behörden, so erfolgt die Überwachung nun in einem geordneten rechtlichen Rahmen.**
- Eine Folge ist die Zeitersparnis bei den GÄ, da sie weniger Probleme mit der Übermittlung von Einzel-Befunden haben. In der Regel genügt der Verweis auf die Verpflichtung nach § 8 Abs. 3, ggf. verstärkt durch Verweis auf § 14 (Owi).**
- Im Einzelfall Probleme bei Sanierung alter Bäder, wenn bauliche Hindernisse einer Umsetzung aller Anforderungen der a.a.R.d.T. im Weg stehen.**
- Es sind Unklarheiten bei der Definition im Bereich der Wannan aufgetreten.**

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Erste Erfahrungen aus Schl.-Holst. - II

- Ein wichtiges Problem stellen unterschiedlich hohe Bromatwerte bei der Desinfektion von Meerwasser-Schwimmbädern dar. Die Problematik ist vielschichtig:
 - Ist die analytische Bestimmung von Bromat im Labor wirklich sicher und genau, um einheitliche und vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.
 - Meerwasser ist nicht gleich Meerwasser; anscheinend spielt der Ort der Entnahme des Meerwasser für das Badewasser eine Rolle für das Entstehen des Bromats bei der Desinfektion mit Chlor (z.B. Entnahme aus dem Sand- Siel- oder Tidebereich).
- Schl.-Holst. diskutiert die Problematik in der Wasserhygienekommission des Landes. Eine eigene Studie hierzu ist in Vorbereitung.
- Bestanden bisher keine Probleme bei Betreibern und Behörden, so erfolgt die Überwachung nun in einem geordneten rechtlichen Rahmen.

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Ausblick

Demnächst wird die Landes-AG, die die VO erarbeitet hat, den Vollzug der VO diskutieren mit dem Ziel, Änderungsbedarf festzustellen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Im Falle des Erlasses einer BundesVO zu Schwimm- und Badebeckenwasser mit oder ohne Berücksichtigung der Schwimm- und Badeteiche, wäre die schl.-holst. BäderhygieneVO anzupassen. Vorgaben und Werte einer zukünftigen BundesVO dürften sich aber nicht sehr stark von denen der schl.-holst. BäderhygieneVO unterscheiden.

Vermutlich wird eine BundesVO noch etwas auf sich warten lassen. Hinzu kommt:

- Bei Einbeziehung der Schwimm- und Badeteiche sind eingehende fachliche Beratungen erforderlich, da die letzte Empfehlung von UBA und BWK zu „Hygienischen Anforderungen an Kleinbadeteiche“ aus dem Jahr 2003 stammt; zudem ist ein Konfliktpotential bei umgebauten ehemaligen Freibädern mit einfachem Ersatz der Desinfektion enthalten.**
- Bei Einbeziehung der sonstigen Badeinrichtungen ist zu prüfen, ob das IfSG eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält.**

BäderhygieneVO Schleswig-Holstein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!